



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Sri Lanka (Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das zuständige Geburtsstandesamtes (Additional District Registrar)

oder

das Zentralstandesamt in Colombo (Assistant Registrar General)

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsnachweis** in Form eidesstattlicher Versicherungen **beider** Elternteile vor einem Notar (Notary public)

3. In jedem Fall **eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ein besonderes förmliches Anerkennungsverfahren für ausländische Scheidungsurteile besteht nicht.

Sofern in dem ausländischen Scheidungsverfahren nicht beiden Ehegatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, steht die Wirksamkeit eines Scheidungsurteils für den sri-lankischen Rechtsbereich in Frage.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.